

Schriftliche Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung (Muster)

ALV 5.00.101

LGLN – RD Musterstadt, Katasteramt Altstadt
Musterallee 98, 23456 Musterstadt



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Katasteramt Altstadt

Herrn
Fritz Mustermann
Musterweg 44
23450 Musterhausen

Bearbeitet von Frau Mustermeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
V1-123/2020

Durchwahl 01234 9876-180
Telefax 01234 9876-200

Musterhausen
19.11.2020

E-Mail anna.mustermeier@lgl.niedersachsen.de

Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung

nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002

Hier: Liegenschaftsvermessung

Gemarkung	Musterhausen	Flur 3
	Flurstück 4/1	
Lagebezeichnung	Am Rübenacker 14	

Anlagen: Amtliches Grenzdokument (Kopie/Auszug)
Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrter Herr Mustermann,

anlässlich der oben bezeichneten Liegenschaftsvermessung sind die in der/dem beigefügten Kopie/Auszug des Amtlichen Grenzdokuments dargestellten Grenzen festgestellt und abgemarkt worden. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung werden Ihnen als Beteiligte oder Beteiligter \ zu laufender Nummer ... \ hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet (§ 9 Abs. 1 Buchst. a NVerMG).

Sofern Sie gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung keine Bedenken haben, bitte ich Sie, den beigefügten **Rechtsbehelfsverzicht** zu unterschreiben und kurzfristig an mich zurückzusenden. Dadurch kann die Liegenschaftsvermessung zügig abgeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Musterstadt in 23456 Musterstadt, Musterstraße 12.

Hinweis: Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass ein Klageverfahren für Sie kostenpflichtig wird, wenn sich die Grenzfeststellung und die Abmarkung als richtig erweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Mustermeier